

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach
dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)**

Nach § 148 Abs. 4 SGB IX Teil 2 wird in Verbindung mit der Anordnung des Senats zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 14. Juli 1987 bekanntgemacht:

Für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen, wird für das Kalenderjahr 2014

der Vomhundertsatz auf 3,59

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen der erstattungsberechtigten Unternehmen festgesetzt.

Hamburg, den 15. Januar 2015

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration